



Georg-August-Universität Göttingen
Goßler Str. 5-7
37073 Göttingen

Bearbeitet von
Frau Tschentscher

E-Mail
Klara.Tschentscher@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag v. 28.07.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
105-29021-1869/2022

Durchwahl 0511 120-
8611

Hannover
25.10.2022

Zuwendungsbescheid

Zuwendungen des Landes Niedersachsen für Forschung und sonstige Förderung auf den Gebieten der klimaschonenden Landwirtschaft und der nachwachsenden Rohstoffe

Projekt: Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Agroforstsysteme in Niedersachsen - ELAN

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck Mittelabruf
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rogge,

auf Ihren Antrag vom 28. Juli 2022, bei uns per E-Mail am 28. Juli 2022 und im Original am 03. August 2022 eingegangen, wird Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von **maximal 480.305,65 EUR** gewährt.

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 28. Juli 2022, bei uns per E-Mail am 28. Juli 2022 und im Original am 03. August 2022 eingegangen, beantragen Sie eine Zuwendung für das Projekt „Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Agroforstsysteme in Niedersachsen - ELAN“. Für das Projekt wird im Wege einer Projektförderung auf Grundlage von §§ 23 und 44 LHO und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (EU-Amtsblatt L 193/1 vom



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

01.07.2014) und hier im Besonderen Artikel 31 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer **Vollfinanzierung** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

Die Zuwendung dient dem nachfolgenden Zweck/Ziel und ist ausschließlich hierfür einzusetzen:

Die Georg-August-Universität Göttingen wird in einem Forschungsprojekt in 36 Monaten auf bis zu 6 Betrieben etablierte sowie neu zu installierende Agroforstsysteme hinsichtlich der folgenden **drei Hauptziele** untersuchen:

1. Die ökonomischen, sozialen und agronomischen Hürden werden identifiziert sowie anhand betriebswirtschaftlicher Daten Risiken analysiert und es werden Lösungen gefunden für eine verstärkte Etablierung von Agroforstsystemen.
2. Der Beitrag von Agroforstsystemen zur Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit wird analysiert.
3. Das optimale Nährstoffmanagement zur effizienten Nutzung von Bodennährstoffen in jungen Agroforstsystemen wird identifiziert.

Die **Untersuchungsgegenstände** sind:

- die Gesundheit der Kulturpflanzen,
- die Beurteilung der Bodenqualität,
- der Nutrient Response Efficiency Index,
- das volle Treibhausgasbudget und
- die Nitratauswaschung.

Darüber hinaus sollen über die gesamte Laufzeit eine betriebswirtschaftliche Datenerhebung sowie sozial-empirische Befragungen zu Wahrnehmungen und Hindernissen bzw. Hemmnissen erfolgen. Zudem werden verschiedene Förder- und Anreizsysteme modellhaft getestet.

Die Georg-August-Universität Göttingen ist alleiniger Zuwendungsempfänger. Sie schließt im Folgenden Weiterleitungsverträge mit dem Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF e.V.) und dem Julius-Kühn-Institut (JKI), an die die Zuwendung weitergegeben wird.

Ausgabenplan:

	Beantragt:	Zuwendungsfähig:
Personalkosten	365.541,65 EUR	365.541,65 EUR
Sachkosten	114.764,00 EUR	114.764,00 EUR
Zuwendungsfähige Gesamtkosten	480.305,65 EUR	480.305,65 EUR

Finanzierungsplan:

Beantragte förderfähige Gesamtausgaben	480.305,65 EUR
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00 EUR
Förderfähige Gesamtausgaben	480.305,65 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil	0,00 EUR
Dritte (Zuwendungen, Spenden)	0,00 EUR

Zuwendung	480.305,65 EUR
------------------	-----------------------

Die beantragten und nach Prüfung bestätigten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Projekt ELAN betragen **480.305,65 EUR**. Die Ausgaben werden in voller Höhe bewilligt.

Die im Antrag genannten Sachausgaben sind dem Grunde nach förderfähig, da sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes stehen. Die einzelnen Ausgaben werden im Rahmen der Prüfung der Verwendung nachvollzogen. Ausgaben sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen. Die Regularien der öffentlichen Auftragsvergabe sind einzuhalten und nachzuweisen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die im Antrag genannten Personal- und Sachkosten. Soweit weitere Ausgaben berücksichtigt werden sollen, ist ein vorheriger schriftlicher Änderungsantrag erforderlich.

Änderungen sind mittels Änderungsantrags frühzeitig schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und eine ggf. erforderliche Genehmigung bzw. Bewilligung ist abzuwarten.

Der Durchführungszeitraum beginnt am **25.10.2022 und endet am 21.10.2025**. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projektes angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertig gestellt sowie bezahlt worden sein.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **25.10.2022 und endet am 08.12.2025**. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen. Im Bewilligungszeitraum müssen die Fördermittel abgerechnet werden. Die Abrechnung umfasst die Mittelabrufe sowie die Vorlage der Verwendungsnachweise

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erlischt jede finanzielle Verpflichtung des Landes Niedersachsen aus diesem Zuwendungsbescheid, wenn nicht vorher ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt und diesem entsprochen wird.

Die Haushaltsmittel stehen in den Haushaltsjahren 2022, 2023, 2024 und 2025 zur Auszahlung zur Verfügung.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Abweichend bzw. ergänzend gelten die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:

1. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).
2. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.
3. Die beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird explizit auf die Regularien der Ziffer 3 der ANBest-P hingewiesen. Es wird auf die Ziffer 5.5 hingewiesen.
4. Die Nebenbestimmung Nr. 7.3 der ANBest-P wird dahingehend erweitert, dass neben dem Landesrechnungshof auch dem Fördermittelgeber und den Institutionen der Europäischen Union ein Prüfrecht eingeräumt wird.

5. Der Gesamtzuwendungsbetrag steht für die nachfolgende Jahre in genannter Höhe zur Verfügung:

Auszahlungsjahr	Gesamtzuwendung (EUR)
2022	44.807,79 EUR
2023	192.843,38 EUR
2024	148.133,06 EUR
2025	94.521,42 EUR

Der Abruf muss spätestens bis zum **01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres** erfolgen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe im oben genannten Auszahlungsjahr abgerufen werden, muss eine Übertragung bis zum 15. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres beantragt werden.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen. Skonto, Rabatte etc. sind soweit möglich zu nutzen.

Eine (Teil-)Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, nachdem dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Es kann eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht zu diesem Bescheid abgegeben werden. Dafür ist das beigefügte Formular „Rechtsbehelfsverzichtserklärung“ zu verwenden.

6. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit den Verwendungsnachweisen die Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweisen jeweils im Original vorgelegt werden. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen. Die Einhaltung der Regelungen zur Auftragsvergabe gem. Ziffer 3 der beigefügten ANBest-P sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Als Nachweis gelten Ausschreibungen, Angebotsaufforderungen etc.

Über sämtliche Belege ist eine gesonderte Belegliste zu führen. Die Kosten sind den Personal- bzw. Sachkosten und dort den Kategorien eindeutig zuzuordnen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert zu kennzeichnen. Die Belegliste kann mit der beigefügten Anlage „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben (Nr. 6.4 der ANBest-P)“ geführt werden. Bevorzugt wird eine Excel-geführte Liste, die ebenfalls in digitaler Form eingereicht wird.

Sämtliche Belege sind zu nummerieren und entsprechend in der Belegliste aufzunehmen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung bzgl. der Prüfung der weitergeleiteten Mittel und der Einhaltung aller Anforderungen durch die Mittelempfänger vorzulegen.

7. Zur Wahrung des Besserstellungsverbot wird auf die Ziffer 1.3 der ANBest-P hingewiesen.

Die entstandenen Ausgaben für Personal sind förderfähig, sofern sie ausschließlich im Rahmen dieses Projektes entstehen und in geeigneter Weise (Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundennachweise) nachgewiesen werden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Unterlagen als Belege vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass keine Doppelförderung erfolgt ist.

Anteilige Personalkosten werden unter der Auflage gewährt, dass mit dem Verwendungsnachweis der Anteil für das Projekt (Verhältnis Gesamtleistung zu anteiliger Leistung im Projekt) bezogen auf den jeweiligen Monat nachvollziehbar dargelegt wird.

8. Ergänzend zur Ziffer 6.1 der ANBest-P ist bis zum 30. Januar des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, in welcher Höhe die Mittel des Vorjahres verausgabt wurden. Der Nachweis ist mit dem Zwischennachweis bzw. Schlussnachweis zu führen.

Der Schlussverwendungsnachweis ist bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

9. Es ist ein jährlicher Zwischennachweis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
10. Bei der Erteilung von Aufträgen ist die Ziffer 3 der ANBest-P zu beachten. Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass die Erteilung der Aufträge nachvollziehbar ist und die einschlägigen Anforderungen eingehalten werden. Soweit keine drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist dieses mit dem Verwendungsnachweis zu begründen. Es wird auf die Ziffer 6.5 der ANBest-P hingewiesen.
11. Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Soweit mit dem Antrag das besondere dienstliche Interesse an der Fahrt angegeben worden ist, werden unter Berücksichtigung der NRKVO 30 Cent pro Kilometer gewährt. Dies gilt auch für alle weiteren potentiellen Fahrten, die in einem unmittelbaren und erforderlichen Zusammenhang zum Projekt stehen.
12. Für die Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus diesem ergibt sich mindestens das Datum, der Start- und Zielpunkt sowie mögliche Zwischenziele sowie die gefahrene Kilometerzahl. Das Fahrtenbuch ist als Nachweis mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
13. Für die Bereitstellung der Flächen als Versuchsflächen sowie der erforderlichen Leistungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen, wird den landwirtschaftlichen Betrieben eine Kostenpauschale auf vertraglicher Basis gewährt. In diesem Vertrag werden die zu erbringende Leistung sowie der einheitliche Stundensatz festgelegt. In Anlehnung an die vergleichbare EU-Fördermaßnahme des aktuellen niedersächsischen ELER-Programms EIP wird eine Pauschale von bis zu 50 EUR gewährt. Die Kategorisierung richtet sich dabei nach "EU-Förderung 2014-2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben und Aufwandszahlungen für Selbständige bei der Fördermaßnahme EIP-Agri des ELER-Fonds, Erl. d. ML v. 27. 6. 2018 — 304-60012/5-13 — — VORIS 78000 —". Im Rahmen der Abrechnung müssen die entsprechenden Eingruppierungen erläutert werden.
14. Jährlich ist zum 01.02. ein schriftlicher Bericht vorzulegen, aus dem sich die gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere bezüglich der Chancen, Herausforderungen, Hemmnisse und Hürden, ergeben. Mögliche Optimierungsmöglichkeiten sowie Handlungsempfehlungen sind ebenfalls zu benennen.

Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist ein umfangreicher Sachbericht vorzulegen, der die durchgeführten Tätigkeiten, die gewonnenen Erkenntnisse sowie die erfolgten Abwägungen behandelt.

Der Schlussbericht ist dem Fördermittelgeber vor Veröffentlichung bzw. Weitergabe an Dritte (z. B. im Rahmen der Beantragung eines Folgeprojektes) vorab zur Abstimmung vorzulegen. Der Fördermittelgeber hat mit einer Frist von 3 Wochen die Möglichkeit Anmerkungen einzubringen.

15. Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
16. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich, müssen diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigt bzw. bewilligt werden.

Ändern sich die Personalkosten z. B. durch Tarifierhöhungen, muss, soweit sich dadurch eine Kostenänderung ergibt, für eine Förderung ein Änderungsantrag gestellt werden.

17. Bei sämtlichen Veröffentlichungen, Publikationen etc., die in Verbindung mit diesem Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf den Fördermittelgeber hinzuweisen.
18. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass das Forschungsprojekt auf den Internetseiten der jeweiligen Verbundpartner gemäß den Bestimmungen Artikel 31 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn bekannt gemacht und auf die Förderung des Landes Niedersachsen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind der jeweilige Zwischenbericht sowie der Abschlussbericht nach Freigabe durch den Mittelgeber (Referat 105 im ML) dort zu veröffentlichen und als kostenloser Download bereit zu stellen. Die Ergebnisse sind 5 Jahre ab dem Abschluss des Projektes im Internet verfügbar zu halten.

19. Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendung kann entsprechend des Kostenplanes bis zur Höhe von insgesamt 96.983,00 EUR in Form eines privat-rechtlichen Vertrages an den DeFAF e.V. und das JKI weitergeleitet werden. Die Weiterleitung an den DeFAF e. V. kann bis zur Höhe von 47.982,67 EUR (2022: 6.676,46 EUR, 2023: 15.775,41 EUR, 2024: 16.189,98 EUR, 2025: 9.340,82 EUR) und an das JKI bis zur Höhe von 49.000,00 EUR (2022: 0,00 EUR, 2023: 46.000 EUR, 2024: 2.000,00 EUR, 2025: 1.000,00 EUR) erfolgen. Die Weiterleitung erfolgt zur zweckentsprechenden Nutzung innerhalb des Projektes für die definierten Teilaufgaben.

Die Weiterleitungsverträge müssen folgende Regelungen enthalten:

- Dieser Zuwendungsbescheid sowie die Regelungen der ANBest-P mit Ausnahme der Nummern 1.4, 6.1, 6.6, 6.7, 6.9 und der Finanzierungs- und Kostenplan der Georg-August-Universität Göttingen sind zum Bestandteil des Weiterleitungsvertrages zu erklären.
- Im Weiterleitungsvertrag sind insbesondere zu regeln:
 - o Der Gesamtzweck der Zuwendung.
 - o Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die mit der weitergeleiteten Zuwendung durchgeführt werden sollen.
 - o Die Art der jeweiligen Zuwendung: Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung weitergeleitet.
 - o Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Höhe der zu gewährenden Zuwendung.
 - o Die Abwicklung des Projektes und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen.

- Die Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
- Es ist ein Recht zum Vertragsrücktritt aus wichtigem Grund einzuräumen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des DeFAF e.V. und des JKI zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder
 - der DeFAF e.V. und das JKI ihren Vertragspflichten nicht nachkommen.
- Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- Der Durchführungszeitraum beginnt mit Abschluss des Vertrages und endet am 21.10.2025.
- Es ist der Termin zu benennen, bis zu dem der DeFAF e.V. und das JKI den Verwendungsnachweis der Georg-August-Universität Göttingen vorzulegen hat.
- der Georg-August-Universität Göttingen ist das Recht einzuräumen
 - die Abwicklung der Programmumsetzung beim DeFAF e.V. und JKI zu überwachen sowie
 - die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel anhand der in diesem Bescheid genannten Unterlagen zu prüfen.
- Das Prüfungsrecht nach Nr. 7 der ANBest-P ist auch der Bewilligungsstelle sowie dem Landesrechnungshof beim DeFAF e.V. und Julis einzuräumen.

Die Vertragspflichten des DeFAF e.V. und JKI sind der Georg-August-Universität Göttingen gegenüber so rechtzeitig zu erbringen, dass diese in der Lage ist, ihre eigenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid einzuhalten.

Der Verwendungsnachweis des DeFAF e.V. und JKI ist vom Zuwendungsempfänger anhand der eingereichten Unterlagen und des Projektberichtes zu prüfen. Das Prüfergebnis muss nachvollziehbar sein, es ist entsprechend zu dokumentieren und ist dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers beizufügen.

Hinweise

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.
2. Abschlagszahlungen (z. B. für den Kauf von Maschinen bei Auftragsvergabe) werden nur dann als zuwendungsfähige Kosten anerkannt, wenn sie Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sind. Die Abschlagszahlungen müssen entsprechend dem Vertrag geleistet werden und durch quittierte Rechnungen bzw. Buchungsbelege nachgewiesen werden. Auf den Rechnungen sollte ausgewiesen werden, ob es sich um eine Abschlagszahlung (ohne Gegenleistung), eine Teil- oder Schlusszahlung (mit Gegenleistung) handelt.

Sie sind außerdem nur dann zuschussfähig und können als tatsächliche Ausgaben behandelt werden, wenn sich die Aufteilung der Abschläge im Rahmen der normalen Handelspraxis bewegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass von dieser Praxis abgewichen wird, um eine unzulässige Vorfinanzierung des Projekts zu erreichen.

3. Einem Unternehmen, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden.
4. Es wird auf die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hingewiesen.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionsgesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.
6. Gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bearbeitung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3051) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Tschentscher